

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Waren und Leistungen zwischen Swan Analytische Instrumente AG und Swan Systeme AG („Besteller“ oder „SWAN“) und dem Lieferanten.

1.2 Von diesen AEB abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

1.3 Die Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des Bestellers zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 60 Tage bindend.

3. Bestellung / Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestellung durch SWAN und übereinstimmende Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

3.2 Schriftliche Bestellungen als Abruf von Waren unter einem bestehenden Rahmenvertrag bedürfen ebenfalls einer Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten.

4. Preise

4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise DDP SWAN (Incoterms 2020). Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z. B. Verpackung, Transportkosten usw. ein.

5. Liefertermine und Verspätungsfolgen

5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixtermin tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzugs ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung schriftlich vereinbaren.

5.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese pro Tag Verspätung seit Eintritt des Verzugs 0,5 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 20 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe am Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.

5.3 Die gesetzliche Vermutung des Verzichts auf die Lieferung im Falle des Verzugs gilt nicht. Stattdessen hat der Besteller alle Optionen für den Verzugsfall gemäss Art. 107 OR.

5.4 In jedem Falle des Verzugs des Lieferanten und unabhängig von dessen Verschulden steht dem Besteller das Recht auf vollen Ersatz des eine allfällige Konventionalstrafe übersteigenden direkten und indirekten Schadens zu.

5.5 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringender Leistungen oder Vorbereitungsmaßnahmen nur berufen, wenn diese Leistungen im Angebot genannt sind und vom Lieferanten rechtzeitig gemahnt wurden.

5.6 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Transport, Gefahrgut, Versicherung und Verpackung

6.1 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgen die

Lieferungen DDP SWAN (Incoterms 2020), dies gilt sinngemäss auch bei Inlandgeschäften.

6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

6.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u. ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

6.4 Der Lieferant besorgt alle erforderlichen Zulassungen und Bewilligungen und informiert SWAN über spezifische Import- und Export-Bestimmungen.

7. Qualitätssicherung, Eingangsprüfung und Mängelrügen

7.1 Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren und allenfalls mit SWAN vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen bezüglich der zu liefernden Waren und Leistungen. Qualitätsvorgaben oder Spezifikationen des Bestellers sind unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Unmöglichkeit, Unrichtigkeit oder Gefahreträchtigkeit bestimmter Vorgaben von SWAN erkennbar, hat er SWAN hierauf umgehend schriftlich hinzuweisen. Ergänzend gilt eine allfällige Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen SWAN und dem Lieferanten.

7.2 Der Lieferant führt vor der Auslieferung an SWAN eine detaillierte Qualitätsprüfung durch. SWAN ist deshalb von der qualitativen Wareneingangsprüfung befreit. Die Wareneingangsprüfung bei SWAN beschränkt sich lediglich auf Identität, Quantität und ausserlich erkennbare Transportschäden. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von SWAN bei der Wareneingangsprüfung ermittelten Werte massgebend.

7.3 Mängel werden von SWAN spätestens innert 14 Tagen nach deren Feststellung schriftlich gerügt. Die Gewährleistungsansprüche sind gewahrt, wenn die Mängelrüge bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist erhoben wird. In soweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Liefergegenstand frei ist von Mängeln, dass er für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist und, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Spezifikationen und Leistungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand dem gesetzlichen und behördlichen Vorschriften am Herstellungsort und am Bestimmungsort entspricht (beispielfhaft aber nicht abschliessend aufgelistet: SEV, SVDB, SUVA...).

8.2 Die Gewährleistungszeit dauert 24 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., jedoch nicht länger als 36 Monate seit Ablieferung.

8.3 Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Lieferung oder Teile davon die zugesicherten Eigenschaften gemäss Ziff. 8.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl des Bestellers unverzüglich die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben, bzw. beheben zu lassen oder kostenlos Ersatz zu liefern und zu montieren. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiken des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen, bzw. Ersatz zu beschaffen.

Transport- und Austausch- sowie Montagekosten und allfällige Reisekosten für Gewährleistungsarbeiten trägt der Lieferant.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen, wobei die Gewährleistungsfrist mit deren neuer Lieferung beginnt.

8.5 Gewährleistungsansprüche einschliesslich Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ende der Gewährleistungszeit.

9. Haftung

9.1 Im Gewährleistungsfall haftet der Lieferant dem Besteller unabhängig von einem Verschulden für alle direkten und indirekten sowie unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

9.2 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung oder Unterlassung.

9.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.

10. Rücktritt

10.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungsarbeiten gemäss Ziff. 8.3 in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

10.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

10.3 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht den Spezifikationen entsprechen oder nicht tauglich sein wird.

10.4 Vorbehalten bleiben die Ansprüche von SWAN auf Schadenersatz.

11. Inspektionsrecht

11.1 SWAN ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung der Vorgaben und der Qualitätssicherungsvereinbarung regelmässig zu überprüfen. Der Lieferant gewährt SWAN nach deren rechtzeitiger Ankündigung Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in die Qualitätssicherungs-Dokumentation.

12. Versicherung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich vom Zeitpunkt des ersten Vertragschlusses mit SWAN an, für einen Zeitraum bis zu 36 Monate nach der letzten Lieferung und/oder Leistung an SWAN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden und CHF 1.000.000,00 für Vermögensschäden - pauschal - zu unterhalten; stehen SWAN weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung und die Prämienzahlung hierfür hat der Lieferant SWAN auf erstes Anfordern nachzuweisen. Geschieht der Nachweis der Versicherung und Prämienzahlung SWAN gegenüber auf Aufforderung von SWAN nicht binnen 7 Kalendertagen, ist SWAN berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils) zurückzutreten.

13. Montage

13.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist. Die hier genannten Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Montageleistungen.

14. Arbeiten beim Besteller

14.1 Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dessen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

15. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

15.1 Vor Beginn der Fertigung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen und, sofern vereinbart, Erstmuster zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch den Besteller gilt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht als Zustimmung zu Abweichungen von den Spezifikationen und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Mängelfreiheit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich auszuhandigen.

16. Geheimhaltung / IP Rechte

16.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Material, Werkzeuge usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt oder die der Lieferant speziell für die kundenspezifische Herstellung des Liefergegenstandes für SWAN schafft, sind und bleiben Eigentum des Bestellers, sind geheim zu halten und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen bzw. Daten samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen bzw. Kopien unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen bzw. Daten ohne Aufforderung auszuhandigen.

16.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen und die entsprechenden Informationen vertraulich zu behandeln.

16.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten, die nachweislich vorbestanden, werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.

16.4 Ergänzend gilt eine allenfalls zwischen SWAN und dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.

17. Zahlungsbedingungen

17.1 Falls nichts anderes vereinbart ist und vorbehaltlich der vollständigen und richtigen Erfüllung durch den Lieferanten, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

17.2 Zahlungen gelten in keinem Falle als Genehmigung der Lieferung.

18. Vorauszahlungen

18.1 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

19. SWAN Supplier Code of Conduct / Material Compliance / Qualitätskontrollsysteme

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im SWAN Supplier Code of Conduct festgeschriebenen Bestimmungen und Prinzipien. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von SWAN ist unter <https://swaninstruments.ch/purchasing> u.a. in deutscher Sprache einsehbar. Der Lieferant meldet

SWAN allfällige Verstösse gegen den Supplier Code of Conduct unverzüglich.

19.2 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Die Produkte des Lieferanten müssen gemäss den Regelungen dieses Qualitätsmanagementsystems hergestellt und geprüft werden. SWAN steht das Recht zu, die Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems durch den Lieferanten in dessen Produktionsstätten nach vorheriger Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

19.3 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen unter Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung 1907/2006/EG („REACH“) erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nur solche Produkte zu liefern, die keinerlei Zinn, Tantale, Wolfram oder Gold aus dem Kongo bzw. den angrenzenden Staaten der sog. DRC-Region, enthalten.

19.4 Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand von Wissenschaft oder Technik und hat dies Einfluss auf Art und/oder Umfang der Vertragsleistung des Lieferanten, wird der Lieferant SWAN unverzüglich schriftlich oder in Textform über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmässigen Konsequenzen informieren. SWAN wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag anpassen. Sollte SWAN die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, bei Dauer-schuldverhältnissen zur Vertragskündigung berechtigt.

20. Verschiedene Bestimmungen

20.1 Alle verbindlichen Erklärungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, einschliesslich allfällige Vertragsänderungen und Änderungen dieser AEB, bedürfen der Schriftform.

20.2 Erweist sich eine Bestimmung dieser AEB als ungültig oder unmöglich, so ist sie durch eine gültige Bestimmung, welche dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen und es gelten die übrigen Bestimmungen dieser AEB weiterhin.

20.3 Sämtliche Retentions- und Rückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Diese AEB und die einzelnen Kaufverträge bzw. Bestellungen und Lieferungen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil des Bestellers in der Schweiz. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Lieferanten am Sitz des Lieferanten anhängig zu machen.

Swan Analytische Instrumente AG und Swan Systeme AG

CH-8340 Hinwil, Januar 2025